

## Was genau sind eigentlich Wohngemeinschaften?

### Möglichkeit der Nutzung der Tagespflege durch Wohngemeinschaftsbewohner

Wohngemeinschaften, die geschlossen in eine Tagespflege gehen, sind konzeptionell nur eingeschränkt als Pflege-Wg's zu bezeichnen. Es ist aber nach der bisherigen Rechtsprechung legitim, die Eigenanteile in einer Wohngemeinschaft durch die Nutzung der Tagespflege zu reduzieren.

Um die entstandene Diskussion hierüber zu versachlichen, sollte man einige Fakten berücksichtigen:

1. Wohngemeinschaften gibt es zwar schon sehr lange, aber gleichwohl gibt es keine klare und einheitliche Definition. Und nach der Förderalismusreform haben wir nun mindestens 16 verschiedene Definitionen in den Landesheimgesetzen. Dazu kommen verschiedene Finanzierungsmodelle in den Bundesländern.
2. Wohngemeinschaften sind primär durch die getrennte Erbringung von drei verschiedenen Bereichen gekennzeichnet: die Vermietung von Wohnraum, die individuelle Pflege sowie die gemeinschaftlich eingekaufte/organisierte Hauswirtschaft, Betreuung und bei Bedarf Nachtpräsenz. Ob diese drei Bereiche völlig selbst organisiert oder durch verschiedene Träger angeboten werden, ist eigentlich nur in Bezug auf aufsichtsrechtliche Regelungen von Bedeutung. Viel wesentlicher ist die Tatsache der ambulanten Versorgung: es werden nur die Leistungen, die konkret vor allem in der Grundpflege erbracht werden, (einzeln) abgerechnet. Ist die Tochter zu Besuch und übernimmt Leistungen, sind diese nicht abzurechnen (wie auch früher Zuhause).
3. Die Diskussion, ob und wie weit die Wohngemeinschaft selbstbestimmt ist oder nicht, ist aus meiner Sicht zu vernachlässigen. Denn wer ist schon in der Lage, als Betroffener oder als Angehöriger eine Wohngemeinschaft zu organisieren. Wenn der organisatorische und praktische Rahmen von einem Anbieter vorgegeben wird, dann ist das zunächst kein Problem. Die Art der Mitwirkung und tatsächlichen Einflussnahme als Auftraggebergemeinschaft kennzeichnet den Unterschied zwischen einer Wohngemeinschaft und einem Heim.
4. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem PNG und korrigiert mit dem PSG 1 versucht, den Wohngemeinschaftsbegriff, an den dann Leistungen gekoppelt sind, zu konkretisieren: Hauptpunkt im PSG 1 ist der Strukturunterschied zu einem stationären Angebot: Wer als Dienstleister alles verbindlich anbietet, ohne dass eine Mithilfe von Pflegepersonen nötig und konzeptionell gedacht ist, dessen Wohnform bekommt keine Zuschüsse nach § 38a.
5. In manchen Ländern und von manchen Kostenträgern werden den Wohngemeinschaften Finanzierungskonzepte in Form von festen Pauschalen vorgeschlagen oder vorgegeben, die diesem Ansatz widersprechen, exemplarisch dargestellt an den Regelungen in Berlin: hier haben die Pflegekassen und die Sozialhilfeträger Tagespauschalen für Mieter in Wohngemeinschaften definiert, die unabhängig vom tatsächlichen Bedarf immer gezahlt werden. Durch diese faktisch stationären Tagessätze ist eine „WG-Struktur“ entstanden (mit über 500 WG's), die eigentlich keine Wohngemeinschaften sind, sondern Kleinstheime.
6. Durch das PSG 1 ist sind die Leistungen der Tagespflege von den anderen ambulanten Leistungen entkoppelt: Man kann sie nun ohne Kürzung nebeneinander in Anspruch nehmen. Systematisch ist das nicht logisch: wer zuhause die Versorgung komplett sicherstellt, bekommt nur Sachleistungen in einfacher Höhe; wer aber tagsüber die Einrichtung

- Tagespflege nutzt, in doppelter Höhe. Und addiert sind diese Leistung deutlich höher als die vergleichbaren Leistungen im Pflegeheim, die die Pflegekasse sonst finanziert.
7. Das PSG 1 will mit dieser Maßnahme die Tagespflege fördern. Das ist sicherlich legitim und notwendig, denn auf ca. 1.958.932 Pflegebedürftige bzw. Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (aber ohne Pflegestufe) kommen gerade einmal 43.562 Plätze in Tagespflegen, also für nur 2,2 % der möglichen Nutzer stehen Plätze zur Verfügung (Bundespflegestatistik 2013).
  8. Mit der Änderung im PSG 1 entstehen so neue Ideen: warum eine Wohngemeinschaft nicht so konzipieren, dass die Mieter sie tagsüber komplett verlassen und in der Tagespflege versorgt werden. Das hätte, und auch den Aspekt muss man ehrlicherweise ansprechen, auch für die Mieter (und nicht etwa nur für die ‚Betreiber‘) massive wirtschaftliche Vorteile: anstatt tagsüber das Essen kochen, die Betreuung sowie die individuelle Grundpflege zu selbst zu bezahlen, holt man sich diese Leistung zulasten der Pflegekasse in der Tagespflege. Selbst Sozialhilfeträger dürften von dieser Idee in Zeiten klammer Kassen begeistert sein. Das dies konzeptionell wenig mit Wohngemeinschaften zu tun hat, ist eine andere Frage: denn warum soll man seine Gemeinschaftswohnung verlassen, wenn man doch gerade deshalb dahin gezogen ist, weil man in seinem bisherigen Zuhause nicht mehr versorgt werden kann?
  9. Da die Nutzung der Leistung Tagespflege schon immer davon abhängig war, dass die häusliche Versorgung zeitweise nicht sichergestellt ist, war eine Prüfung durch die Pflegekassen schon immer vorgesehen. Faktisch fand sie aber nie statt. Im Referentenentwurf des PSG 2 ist vorgesehen, dass eine solche Prüfung nur bei Beziehern von Leistungen nach § 38a (Wohngemeinschaftszuschlag) vorgesehen ist. Allerdings wird diesen nicht der Zugang zur Tagespflege verweigert, sondern nur dann, wenn sie sowohl den Zuschlag als auch die Tagespflege nutzen wollen. Würden sie den Zuschlag nicht beantragen, könnten sie (nach dem Referentenentwurf) die Tagespflege weiterhin nutzen.

### **Fassen wir zusammen:**

Es ist nach der bisherigen Rechtslage legitim, die Eigenanteile in einer Wohngemeinschaft durch die Nutzung der Tagespflege zu reduzieren; auf diese Idee kommen auch erbende Angehörige und Sozialhilfeträger und nicht nur Investoren! Der Gesetzgeber kann und sollte aus meiner Sicht den Zugang zur Tagespflege dahin gehend einschränken (und prüfen), wie er von Beginn an im § 41 vorgesehen war und ist: „wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sicher gestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.“ (§ 41, Abs. 1). Er kann durchaus vorsehen, dass man grundsätzlich bei Wohngemeinschaften davon ausgeht, dass dies nicht der Fall ist. Dann würde die Einzelfallprüfung auch die Ausnahmen erlauben. Wohngemeinschaften, die geschlossen in eine Tagespflege gehen, sind konzeptionell nur eingeschränkt als Wohngemeinschaften zu bezeichnen; denn wenn hier die Versorgung tagsüber nicht organisiert oder organisierbar ist, warum sollen sie dann als Wohngemeinschaften bezeichnet werden. Auch hier könnte der Gesetzgeber eingreifen, indem er im § 38a konkretisiert, dass der Zuschuss nur dann bezogen werden kann, wenn in der Wohngemeinschaft grundsätzlich die Versorgung sicherzustellen ist. Wenn die Auftraggebergemeinschaft (gar nicht) die Versorgung mit Mahlzeiten und Betreuung tagsüber plant, sollte kein Zuschuss erfolgen. Der Zuschuss nach § 38a erfolgt ja vornehmlich für die gemeinsame Betreuung und Hauswirtschaftliche Versorgung, denn vom Umfang her stehen die organisatorischen und verwaltenden Tätigkeiten eindeutig im Hintergrund.

Es wird Zeit, über die Definition von Wohngemeinschaften und deren Vielfalt in Deutschland zu reden. Einseitige Vorwürfe wegen eines vermeintlichen Missbrauchs von rechtlichen Möglichkeiten helfen da

nicht weiter, zumal die finanziellen Vorteile dieses „Missbrauchs“ der Pflegeversicherung sicherlich sowohl die erbenden Angehörigen als auch manchen Sozialhilfeträger freuen dürfte. Ohne eine gesetzliche Klarstellung wird es zu Fehlsteuerungen kommen. Noch ist Zeit, denn die Entwicklung steht noch am Anfang, das PSG 1 ist gerade einmal 9 Monate alt.

Veröffentlicht in:

CAREkonkret

Ausgabe 31/32 aus 2015

© **Andreas Heiber**

**System & Praxis Andreas Heiber**

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: [info.heiber@SysPra.de](mailto:info.heiber@SysPra.de);

[www.SysPra.de](http://www.SysPra.de)